

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

A) BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB)

1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO folgende Nutzungen:
- Gartenbetriebe
- Tankstellen

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB)

2.1 Zulässige Grund-/Geschossfläche

Nutzung	Grundflächenzahl-GRZ § 17 I.V.m. § 19 BauNVO	Geschossflächenzahl-GFZ § 17 I.V.m. § 20 BauNVO
WA	max. 0,3	max. 0,6

2.2 Zahl der Vollgeschosse

2.2.1 Wohngebäude
max. 2 Vollgeschosse zulässig

Bauweise: **Bautyp A:** Erdgeschoss und Dachgeschoss (E+D) - Parzelle 1 - 26 Das 2. Vollgeschoss ist im Dachgeschoss anzurorden
Bautyp B: Erdgeschoss und 1 Obergeschoss (E+1) - Parzelle 1 - 26 Das 2. Vollgeschoss ist im Obergeschoss anzurorden

2.2.2 Garagen/ Carports/ Nebengebäude/ Anbauten

max. 1 Vollgeschosse zulässig
Bauweise: Erdgeschoss

2.3 Höhe baulicher Anlagen

2.3.1 Wandhöhe
Wohngebäude: **Bautyp A:** max. 4,80 m
Bautyp B: max. 6,50 m

Garagen/Carports: max. 3,00 m
Anbauten: max. 4,00 m
Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO: max. 2,50 m

Definition:

Die Wandhöhe ist zu messen ab FOK - Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachnaht an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

2.4 Bezugspunkt der Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Der Bezugspunkt zur Definition der Höhenlage des untersten Vollgeschosses (FFOK-Erdgeschoss) orientiert sich jeweils an der Grundstücksgrenze gemäß Planeintrag am Niveau der Erschließungsstraße.
Eine Höhenferenz bis max. 0,50 m ist zulässig.

3 BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches gilt nachfolgende Bauweise:
Hauptgebäude: offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
Nebengebäude: abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO

Eine Grenzbeziehung entsprechend den überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) ist bis max. 9 m Länge zulässig.

4 FIRSTRICHTUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB)

Die festgesetzte Firstrichtung ist dem Planeintrag zu entnehmen und hat parallel zur längeren Gebäudesseite zu verlaufen.

5 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BAUGB)

Bautyp	Größe in qm
Einzelhaus	370
Doppelhaus	270

6 ANZAHL DER WOHNHEINHEITEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BAUGB)

Bautyp	Wohnheiten (WE)
Parzellen 10 – 15, 16, 17, 20 – 22, 25, 26	max. 1 WE je Wohngebäude
Parzellen 1 – 9, 18, 19, 23, 24	max. 2 WE je Wohngebäude

7 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BAUGB)

Auf den privaten Grundstücksflächen sind ausreichend dimensionierte Rückhalte- bzw. Pufferanlagen zur Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers zu errichten (dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung).
Die Rückhalteeinrichtungen sind in Form von oberirdischen Becken oder Mulden bzw. als unterirdische Rigolensysteme auszubilden. Ein Überlauf erfolgt in die öffentliche Regenwasserkanalisation.

Hinweis:
Ein Nachweis der Dimensionierung hat in den nachgeordneten Verfahren auf Ebene der Entwässerungsplanung zu erfolgen.

8 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (ART. 81 BAYBO)

8.1 Gestaltung baulicher Anlagen

8.1.1 Wohngebäude

Bautyp A:

Dachform: Satteldach (SD)
Dachneigung: 35° - 45°
Dachdeckung: Ziegel- oder Betondachsteine, rot/brun/grau/anthrazit; Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut.

Dachüberstand: Organg und Traufe max. 1,00 m;
Bei überdachten Balkonen / Terrassen max. 2,50 m.

Dachaufbauten: abweichende Bauweise als Einzeltagepaar; aneinandergerichte Dachgaupen sowie Einschnitte in die Dachflächen sind unzulässig.

Zwerch-/Standgiebel: max. 1/3 der Gebäudelänge
Wandhöhe: max. 6,00 m (Definition: siehe Ziffer 2.3.1)

Bautyp B:

Dachform: Satteldach (SD)/Walmdach (WD)/Zelt Dach (ZD)
Dachneigung: 12° - 24°
Dachdeckung: Ziegel- oder Betondachsteine, rot/brun/grau/anthrazit; Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut.

Dachüberstand: Organg und Traufe max. 1,00 m;
Bei überdachten Balkonen / Terrassen max. 2,50 m.

Dachaufbauten: unzulässig
Zwerch-/Standgiebel: unzulässig

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

8.1.2 Garagen/Carports/Nebengebäude

Dachform: **Bautyp A:** Satteldach (SD)/ Pultdach (PD)/ Flachdach (FD)
Bautyp B: Satteldach (SD)/ Pultdach (PD)/ Flachdach (FD)/ Walmdach (WD)/ Zelt Dach (ZD)

Dachneigung: **Bautyp A:** 35° - 45°
Bautyp B: 12° - 24°

Dachdeckung: Ziegel- oder Betondachsteine, rot/brun/anthrazit; Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut; bei PD/FD auch Ausführung in Blech/Titanzink/Edelstahl und Gründach zulässig.

Dachüberstand: Organg und Traufe max. 1,00 m
Dachaufbauten: unzulässig
Zwerch-/Standgiebel: unzulässig

8.2 Private Verkehrsflächen

Hinweis:
Stellplätze für Kraftfahrzeuge können ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angeordnet sind. Hierzu ist eine isolierte Betreuung gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO einzuholen.

8.3 Anzahl der Stellplätze

Bautyp	Stellplätze
Einzelhaus	2 Stellplätze je WE
Doppelhaushälfte	2 Stellplätze je WE

8.4 Abstandsflächen

Die Tiefe der Abstandsflächen innerhalb des Geltungsbereiches bemisst sich gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO.

8.5 Einfriedungen

Art und Ausführung: Holzlatenzäun, Metallzaun, Maschendrahtzaun und lebende Zäune (Hecken)
Stängeltürkbe (Gabionen) sind nicht zulässig
max. 1,80 m ab fertigem Gelände
Sockel: unzulässig

8.6 Gestaltung des Geländes

Abgrabungen/ Aufschüttungen:
Im gesamten Baugebiet sind Abgrabungen und Aufschüttungen bis max. 1,00 m zulässig. Ein direktes Aneinandergrenzen von Abgrabungen und Aufschüttungen ist unzulässig.

Stützmauern:
Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 0,50 m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig.
Weitere Geländeunterschiede sind als natürliche Böschungen auszubilden.
Stützmauern entlang von Grundstücksgrenzen, auch am Baugebietesrand sind unzulässig.

Hinweis:
Die Geländehöhen sind auf die jeweiligen benachbarten Grundstücke abzumessen. Gemäß § 37 WHG sind Abgrabungen und Aufschüttungen so auszuführen, dass die Veränderungen bezüglich wild abfließendem Wassers nicht zum Nachteil Dritter erfolgt.
Im Bauantrag sind sowohl die bestehenden als auch die geplanten Geländehöhen darzustellen. Maßgebend für die Ermittlung der Wandhöhen ist die natürliche Geländeoberfläche.

Grünflächen:
Grünflächen sind bis zu einer Höhe von 0,50 m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig.

Weitere Geländeunterschiede sind als natürliche Böschungen auszubilden.
Stützmauern entlang von Grundstücksgrenzen, auch am Baugebietesrand sind unzulässig.

Hinweis:
Die Geländehöhen sind auf die jeweiligen benachbarten Grundstücke abzumessen. Gemäß § 37 WHG sind Abgrabungen und Aufschüttungen so auszuführen, dass die Veränderungen bezüglich wild abfließendem Wassers nicht zum Nachteil Dritter erfolgt.
Im Bauantrag sind sowohl die bestehenden als auch die geplanten Geländehöhen darzustellen. Maßgebend für die Ermittlung der Wandhöhen ist die natürliche Geländeoberfläche.

B) GRÜNORDNUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

9 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen innerhalb des Siedlungsbereiches sind als Rasen-, Wiesen- oder Pflanzflächen auszubilden und dauerhaft zu erhalten. Sportflächen sind unzulässig. Eine Befestigung innerhalb dieser Flächen ist nur für Zufahrten, Zufahrten, Stellplätze, Außeninhaltsbereiche und Einfriedungen zulässig.

10 VERKEHRSFLÄCHEN, STELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN UND ZUGÄNGE

Auf eine geringstmögliche Befestigung ist zu achten.
Die KFZ-Stellplätze, KFZ-Stauraum und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (rasenverlegtes Pflaster, Schotterrassen, Rasengittersteine, Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen, Porenpflaster u. ä.).

11 PFLANZMASSNAHMEN UND SAATARBEITEN

Die im Lageplan des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan angegebenen Baum-/ Strauchpflanzungen stellen eine Mindestanzahl an Pflanzungen dar. Die Lage der Pflanzungen ist variabel, wobei das planerische Konzept im Grundsatz einzuhalten ist. Spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die Grünflächen entsprechend den Festsetzungen zu begrünen und zu bepflanzen.

11.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den Privatgrundstücken
Straßenraum
Zur Begrünung des Straßenraumes sind Bäume gemäß den Artenlisten 13.1 und 13.2 in den festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen.
Bei Gehölsen, die straßenraumwirksam auf den privaten Flächen festgesetzt sind, ist auf das Straßenraumprofil zu achten.
Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Zur Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Bäume und Sträucher gemäß den Artenlisten 13.2 und 13.3 in den darin festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen, wobei vorwiegend standortgerechte Laubgehölze in Kombination mit Ziersträuchern zu verwenden sind.
Bei Strauch- oder Baum-/ Strauchpflanzungen als Abschirmung zu den Nachbargrundstücken soll der Anteil heimischer Gehölze mindestens 60 % betragen, im Übergangsbereich zur freien Landschaft 100 %.

Bei Strauch- oder Baum-/ Strauchpflanzungen als Abschirmung zu den Nachbargrundstücken soll der Anteil heimischer Gehölze mindestens 60 % betragen, im Übergangsbereich zur freien Landschaft 100 %.

Je angefangene 300 m Grundstücksfläche, die von baulichen Anlagen nicht überdeckt werden, ist ein heimischer Laubbäum entsprechend Artenliste 13.2 bzw. zwei Obstbäume in den festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen. Im Bereich der Verkehrsflächen ist auf das Straßenraumprofil zu achten.

11.2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Ansaat auf öffentlichen Grünflächen
Ortsanpflanzung
Zur Begrünung des Ortsrandes sind Bäume und Sträucher gemäß den Artenlisten 13.1 und 13.2 in den festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen.
Bei Gehölsen, die straßenraumwirksam festgesetzt sind, ist auf das Straßenraumprofil zu achten.
Für die Ansaat ist eine Saatgutmischung aus dem Herkunftsgbiet 16 *Unterbayerische Hügel- und Plattenregion* zu verwenden.

12 PFLEGEARBEITEN
Pflege der Gehölzpflanzungen
Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausfallende Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und arttypisch zu entwickeln sind. Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche darf nicht durch überhängende Äste, Schattenwurf oder Wurzelwachstum beeinträchtigt werden. Ein ordnungsgemäßer Rückschnitt ist sicherzustellen.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

12.2 Pflege der Grünflächen

Die Grünflächen sind zu pflegen und zu erhalten. Die Grünflächen sind ein- bis zweimal im Jahr, je nach Aufwuchsmenge, zu mähen. Der erste Schnitt ist Anfang Juni der zweite Schnitt Mitte September durchzuführen. Das Mähen ist jeweils abzuführen und ordnungsgemäß zu verwerten. Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen sowie Kalkungen sind zu unterlassen.

13 ARTENLISTEN

Es ist auf die Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial zu achten.

13.1 Gehölze 1. Ordnung

Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 18-20 (Straßenraumprofil, falls erforderlich)
Flächige Pflanzung: vHe, 250-300
Acor platanoides Spitz-Ahorn
Acor pseudoplatanus Berg-Ahorn
Alnus glutinosa Schwarz-Erle
Betula pendula Sand-Birke
Quercus robur Stiel-Eiche
Tilia cordata Winter-Linde

13.2 Gehölze 2. und 3. Ordnung

Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 14-16 (Straßenraumprofil, falls erforderlich)
Qualität: vHe, 200-250 (flächige Pflanzungen)
Qualität: H, 9-10 (Obstgehölz)

Acor campestris Feld-Ahorn
Carpinus betulus Hanbuche
Malus sylvestris Holz-Apfel
Prunus avium Vogel-Kirsche
Pyrus communis Wild-Birne
Sorbus aucuparia Gemeine Eberesche
sowie regionaltypische Obst- und Nussbaumarten und vergleichbare Arten, und andere heimische, standortgerechte Arten.

13.3 Sträucher

Qualität: vStr, mind. 4 Tr., 60-100
Cornus mas* Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum* Gewöhnliche Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana* Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher in Arten
und vergleichbare Arten
*in Teilen gilt "Ziergehölz"

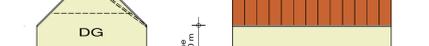
SCHEMASCHNITTE M 1 : 200

Bauweise alternativ wählbar zwischen Bautyp A und B

BAUTYP A:

Bauweise: Erdgeschoss und Dachgeschoss (E+D) - Parzellen 1-26

Dachform: SD
Dachneigung: 35° - 45°



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (s Ziffer 1.1)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse

II max. 2 Vollgeschosse zulässig

Bauweise / Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze: Die den Hauptnutzungszwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

Baufläche für öffentliche Stellplätze

nur Einzelhäuser zulässig

nur Doppelhäuser zulässig

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen zur Sammlung von Niederschlagswasser (RRB) Ausführung als offene, naturnahe Mulden

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche Haupterschließung

Geh- und Radweg / Gehweg

Wirtschaftsweg

Straßenbegrenzungslinie

Private Verkehrsflächen zur Erschließung der Bauparzellen

Öffentliche Parkflächen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche zur Ortsrandeingrünung mit Pflanzbot

Kinderspielfläche

130 Flurnummer

Flurstücksgrenze mit Grenzstein

Grundstücksgrenze – geplant

2 Parzellennummer (Beispiel)

657 m² Parzellengröße (Beispiel)

Bebauung – bestehend

Bebauung Hauptnutzung - geplant (Vorschlag)

Bebauung Garagen/ Carports/ Nebengebäude – geplant (Vorschlag)

Vermaßung in Metern (Beispiel)

HINWEISE DURCH TEXT

1 PLANGRUNDLAGE

Die aktuelle digitale Flurkarte (DFK) der Bayerischen Vermessungsverwaltung wurde von der Gemeinde Tiefenbach zur Verfügung gestellt.
Die Planzeichnung ist zu Maßnahmen nur bedingt und als Eigentumsnachweis nicht geeignet, da keine Gewähr für Maßhaltigkeit und Richtigkeit gegeben ist.

2 BAUGRUND

Zur endgültigen Klärung der Untergrundverhältnisse hinsichtlich Gründung der Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Versickerungsverhältnisse, wird den Bauwerbern die Erstellung von Boden- und Baugrunderkundungen empfohlen.

3 BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden zu nutzen. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuhoben und in Metern (maximal 3,00 m Basistreife, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe) zu lagern. Die Oberbodenlagerung ist bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit Befruchtungen, winterhartem und stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden/Segge, Lupine) als Gründüngung anzusehen, eine Befahrung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 10731 sind zu beachten.

4 DENKMALSCHUTZ

Bei Erarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt Landshut bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Auf die entsprechenden Bestimmungen der Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird verwiesen.

5 NACHBARSCHAFTSRECHT / GRENZABSCHÄFTEN

Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGBG Art. 47 bis 62 zu beachten und so anzuwenden benachbarten Flächen nachfolgende Anstände einzuhalten:
— 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe,
— 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe,
— bis zu 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m.

6 FÜHRUNG UND SCHUTZ VON VER- UND ENTSGORUNGSLEITUNGEN

Die Unterbringung der erforderlichen Versorgungsleitungen sollte aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen im Einvernehmen mit den Leitungsanlagen unterirdisch erfolgen.
Bei Anpflanzung von Bäumen und Großsträuchern ist zu untersuchen Ver- und Entsorgungsleitungen ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten. Bei kleineren Sträuchern ist ein Mindestabstand von 1,50 m ausrechen.

7 ABFALLRECHT

Größe, Zahl und Art der Abfallbehälter richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen geltenden Satzung. Kann der angefallene Müll nicht direkt durch die Müllfahrzeuge abgeholt werden, muss von den Abfallbestimmern dieser zu dem nächsten anfahrbaren Sammelplatz gebracht werden. Auf § 16 Nr. 1 der Unfallverhütungsvorschriften Milieuschutz (DGUV-V 43) wird verwiesen.

8 LEUCHTMITTEL

Die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (LED, natriumdampfl) wird angeraten.

9 REGENERATIVE ENERGIEUNUTZUNG

Im Planungsbereich sollen Anordnungen im Hinblick auf den Einsatz erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz sowie der Energieersparung besondere Berücksichtigung finden. In der Planung werden daher inhaltlich diese Zielsetzungen getroffen durch eine überwiegende Ausrichtung der Gebäude nach Süden (Frischrichtung Ost/West), der Berücksichtigung von ausreichend dimensionierten Abständen der Baukörper (Verschattung) und der Zulässigkeit von Solar- und Photovoltaikmodulen als eigenständige Dachhaut sowie als aufgeständerte Modulkonstruktion. Ebenso werden in den örtlichen Bauvorschriften keine einschränkende Vorgaben hinsichtlich der Belichtung oder Fassadengestaltung getroffen, die eine Nutzung solarer Wärmeergewinnung bei der Grundrissorientierung einschränken. Grundsätzlich wird zudem die Nutzung erneuerbarer Energien in Form von solarer Strahlungsenergie für Heizung, Warmwasserbereitung, zur Stromerzeugung sowie zur allgemeinen Kraft-Wärme-Kopplung empfohlen.

10 GRUNDWASSERSCHUTZ

Die aktuelle digitale Flurkarte (DFK) der Bayerischen Vermessungsverwaltung wurde von der Gemeinde Tiefenbach zur Verfügung gestellt.
Die Planzeichnung ist zu Maßnahmen nur bedingt und als Eigentumsnachweis nicht geeignet, da keine Gewähr für Maßhaltigkeit und Richtigkeit gegeben ist.

11 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

Die Grundstücksentwässerung hat nach DIN 1986-10 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 zu erfolgen. Die Bodenversickerung im gesamten Planungsbereich ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die Zufahrten und PKW-Stellflächen sowie alle möglich versickerungsfähig zu gestalten. Es wird weiterhin empfohlen, bei versickerungsfähigen Untergrund das Niederschlagswasser von den Dachflächen und den Grundstückszufahrten möglichst nicht in die Kanalisation einzuleiten, sondern mittels breittariflicher Verankerung über die belebte Bodenschicht dem Untergrund zuzuführen oder geeignete Rückhalteeinrichtungen (z. B. Teichanlagen, Regenwasserzisternen) zu sammeln. Im Vorfeld ist die ausreichende Sicherheit des Untergrundes nachzuweisen. Für eine sachliche Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist die Niederschlagswasserfreileitungsanordnung (NW-FreiV) maßgebend. Weiterhin sind die Technischen Regeln zum schädlichen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENWG) zu beachten. Bei Dachdeckungen mit Zink-, Blei- oder Kupfergehalt, die eine Gesamtlage von 50 m³ überschreiten, sind mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C3 (Schutzdauer „lang“) nach DIN EN ISO 12444-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Anfertigung der entsprechenden Materialauswertungen ist dem Antrag zu legen.